

Dr. Christopher Geth, Basel<sup>1</sup>

## Organisierte Suizidhilfe in der Schweiz – aktuelle rechtspolitische Entwicklungen

### 1. Ausgangslage

Die beiden großen Suizidhilfeorganisationen EXIT Deutsche Schweiz (über 50.000 Mitglieder) und Dignitas (ca. 5.700 Mitglieder) führen in der deutschsprachigen Schweiz jährlich ca. 350 Suizidhilfen durch.<sup>2</sup> Während EXIT Suizidhilfe nur bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz leistet, bietet Dignitas auch Personen mit Auslandswohnsitz Suizidhilfe an. Von insgesamt 1.138 durch Dignitas bis Ende 2010 durchgeführten Freitodbegleitungen hatten knapp 90 Prozent der Suizidenten ihr Domizil im Ausland, über 60 Prozent in Deutschland.<sup>3</sup> Der Ablauf einer Suizidhilfe gestaltet sich dabei in etwa wie folgt: Ein Vertrauensarzt dieser Organisation verschreibt der suizidwilligen Person nach vorangegangener Untersuchung das Betäubungsmittel Natrium-Pentobarbital (NaP) in letaler Dosis. Die suizidwillige Person nimmt dieses Betäubungsmittel ein (teilweise im Beisein eines Mitglieds der Organisation). Innerhalb von zwei bis fünf Minuten führt das Medikament zum vollständigen Koma und zur Lähmung des Atemzentrums und somit schließlich zum Tod.<sup>4</sup>

Der Grund für den rege stattfindenden „Suizidhilfetourismus“ von Deutschland in die Schweiz liegt u.a. an der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung sowohl des Strafrechts als auch des Heilmittel- und Betäubungsmittelrechts. Es lohnt sich deshalb zunächst ein kurzer, hier notwendigerweise oberflächlich gehaltener Blick auf die differierenden rechtlichen Ausgangslagen. In einem zweiten Schritt wird auf die jüngsten Gesetzgebungsentwicklungen im Bereich der organisierten Suizidhilfe in der Schweiz aufmerksam gemacht und ein kurzer Vergleich zu dem gegenwärtigen Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland gezogen. Bereits an dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Schweizerische Bundesrat bereits wieder von einer konkreten Regelung der organisierten Suizidhilfe abgerückt ist.

### 2. Rechtslage in Deutschland und der Schweiz

Straf- und Heilmittel- bzw. Betäubungsmittelrecht unterscheiden sich in Deutschland und der Schweiz in verschiedener Hinsicht.

#### a) Strafrecht

In der Schweiz ist die Strafbarkeit der Suizidhilfe in einem Sondertatbestand geregelt. Strafbar wegen „Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord“ ist nach Art. 115 StGB-CH, wer aus „selbstsüchtigen Beweggründen“, also z. B. zur Erlangung eines materiellen Vorteils (etwa um ein Erbe zu erlangen) oder aus selbstsüchtigen Motiven

(etwa Hass, Rachsucht oder Bosheit) einen Dritten zum Suizid bewegt oder ihm bei der Organisation seines Suizides behilflich ist.<sup>5</sup> Hinsichtlich der Suizidhilfeorganisationen wird allgemein angenommen, dass die Entgeltlichkeit ihrer Dienstleistungen - über die Bezahlung von Mitgliederbeiträgen - selbstsüchtige Beweggründe nicht zu begründen vermag.

Das deutsche Strafrecht kennt dagegen bekanntermaßen de lege lata keinen Art. 115 StGB-CH vergleichbaren Tatbestand. Zwar ist in Deutschland die aktive Teilnahme am tatbestandslosen Suizid mangels eines Sondertatbestands nach allgemeinen Grundsätzen straflos, da es hiernach Beihilfe und Anstiftung nur zu einer rechtswidrigen Haupttat geben kann, der Suizid aber keinen Straftatbestand erfüllt. Nach umstrittener, aber beständiger Rechtsprechung des BGH kann aber das tatenlose Geschehenlassen einer Selbsttötung als Unterlassungsdelikt strafbar sein.<sup>6</sup> Ein Arzt, der in Deutschland einer sterbewilligen Person eine letale Dosis eines Betäubungsmittels beschafft (was er aufgrund der Straflosigkeit der aktiven Teilnahme an sich dürfte)<sup>7</sup>, wird nach dem Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidwilligen zum Unterlassungstäter (Tötung auf Verlangen, § 216 StGB), weil – so der BGH – in diesem Moment die Tatherrschaft auf ihn übergehe.<sup>8</sup>

Genau diese Argumentation einer Umgehung der Straflosigkeit von Teilnahmehandlungen über eine Unterlassungsstrafbarkeit wird in der Schweiz nicht gestützt und wäre auch vor dem Hintergrund, dass der Schwei-

1 Der Autor ist Wissenschaftlicher Assistent und Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

2 Zahlenangaben aus dem Jahr 2010. Die Zahlen aus der französischsprachigen Schweiz werden nicht systematisch erfasst.

3 Kunz, Der rechtliche Rahmen des begleiteten Sterbens in der Schweiz und das Wirken der Schweizer Sterbehilfeorganisationen, S. 1; abrufbar unter: [http://www.krim.unibe.ch/unibe/rechtswissenschaft/isk/content/e2464/e2477/files5656/Kunz\\_begleiteterSuizidinderSchweiz\\_aktualisiert\\_ger.pdf](http://www.krim.unibe.ch/unibe/rechtswissenschaft/isk/content/e2464/e2477/files5656/Kunz_begleiteterSuizidinderSchweiz_aktualisiert_ger.pdf) (zuletzt besucht am 27.8.12).

4 Vgl. Ergänzungsbericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zum Bericht „Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?“ vom Juli 2007, S. 2. Die in diesem Beitrag genannten Materialien zum Gesetzgebungsverfahren sind abrufbar unter: <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/sterbehilfe.html> (zuletzt besucht am 27.8.12).

5 Stratenwerth/Jenny/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Auflage, Bern 2010, § 1 Rn. 59 m.w.N.

6 BGHSt 32, 367 ff. (Fall Wittig); Zusammenfassung der Kritik an dieser Rechtsprechung bei Eser in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, Vorbemerkungen zu §§ 211 ff. Rn. 41 ff. m.w.N.

7 Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit nach §§ 29 Abs. 1 lit. 6 i.V.m. 13 BtMG.

8 Ob diese Rechtsprechung angesichts der Entscheidung des BGH zum Behandlungsabbruch (NJW 2010, S. 2963 ff.) aufrecht erhalten werden kann, ist noch nicht abschliessend geklärt; in diese Richtung StA München I NStZ 2011, S. 345 ff.

zer Gesetzgeber eben nur bei „selbstsüchtigen Beweggründen“ eine Strafbarkeit des Suizidhelfers will, mit dem Gesetz nicht vereinbar.<sup>9</sup> Die für die Praxis bedeutsame Aussage von Art. 115 StGB-CH besteht somit darin, dass ein Suizidhelfer, welcher ohne selbstsüchtige Beweggründe handelt, auch dann straflos bleibt, wenn er die suizidwillige Person nach deren Eintritt in die Bewusstlosigkeit nicht rettet. Ungeachtet der notwendigen Differenzierungen im Einzelfall, lässt sich deshalb festhalten, dass die Tätigkeit der Suizidhilfeorganisationen, zumindest solange sie nicht auf Profit ausgelegt ist, in der Schweiz straflos bleibt.

Art. 115 StGB-CH vermag freilich in diesem Themenkreis nicht alle offenen Fragen zu beantworten, schweigt das Gesetz doch z. B. zu der Frage, wann ein freiverantwortlicher Suizid vorliegt, der die Anwendbarkeit dieser Norm überhaupt erst ermöglicht. An dieser Stelle soll der Hinweis genügen, dass in der Schweiz eine zu Deutschland vergleichbare Diskussion um die Kriterien der Freiverantwortlichkeit (Exkulpations- oder Einwilligungslösung) fehlt und das Bundesgericht und die Literatur nach den Kriterien der Einwilligung vorgehen und Urteilsfähigkeit nach Art. 16 des Zivilgesetzbuchs verlangen.<sup>10</sup> Eine Patentlösung für die Fälle des „einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmordes“<sup>11</sup> existiert auch in der Schweiz nicht.

### b) Betäubungs- und Heilmittelrecht

Unterschiede zwischen der Rechtslage in Deutschland und der Schweiz in Bezug auf die Suizidhilfe sind auch im Heil- und Betäubungsmittelrecht auszumachen. Unabhängig von der in Deutschland drohenden Unterlassungsstrafbarkeit des Suizidhelfers liegt ein strafbarer Verstoß gegen die §§ 29 Abs. 1 lit. 6 i.V.m. 13 BtmG vor, wenn für Suizidhilfe das regelmäßig verwendete Barbiturat Natrium-Pentobarbital an eine sterbewillige Person abgegeben oder verabreicht wird.<sup>12</sup>

In der Schweiz hingegen sind die Verschreibung und Abgabe von Natrium-Pentobarbital in letaler Dosis zulässig.<sup>13</sup> Zwar ist NaP ähnlich wie in Deutschland im Verzeichnis der Betäubungsmittel aufgeführt und untersteht damit dem Betäubungsmittelrecht.<sup>14</sup> Betäubungsmittel können aber nach Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> BtmG-CH i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b HMG-CH auch als Heilmittel eingesetzt werden, womit das Heilmittelgesetz zur Anwendung kommt. Auch wenn die Verwendung von NaP als Sterbehilfemittel nicht den klassischen Zwecken des Heilmittelrechts (Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen, vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG-CH) entspricht, kann ein Arzt aufgrund Art. 9 Abs. 2 lit. a HMG-CH im Rahmen seiner Therapiefreiheit auch nicht zugelassene Arzneimittel oder Betäubungsmittel verschreiben.<sup>15</sup> Genügen soll dabei nach Ansicht des Bundesgerichts, dass die sterbewillige Person an einer unheilbaren, dauerhaften, schweren somatischen oder psychischen

Beeinträchtigung leidet, die der betroffenen Person das Leben auf Dauer hin nicht mehr als lebenswert erscheinen lässt.<sup>16</sup> Insbesondere bei psychischen Leiden sei aber besondere Zurückhaltung angebracht: „Es gilt zwischen dem Sterbewunsch zu unterscheiden, der Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung ist und nach Behandlung ruft, und jenem, der auf einem selbst bestimmten, wohlerwogenen und dauerhaften Entscheid einer urteilsfähigen Person beruht („Bilanz-suizid“), den es gegebenenfalls zu respektieren gilt.“<sup>17</sup> Die Kriterien zur Feststellung der Urteilsfähigkeit vor der ärztlichen Verschreibung von NaP sind hingegen noch nicht hinreichend geklärt.<sup>18</sup>

### 3. Maßnahmen zur gesetzlichen Erfassung der organisierten Suizidhilfe in der Schweiz

Trotz dieser suizidhilfefreundlichen rechtlichen Ausgestaltung des Straf- und Heilmittelrechts, ist auch in der Schweiz die politische Diskussion rund um das heikle Thema der Sterbebegleitung nicht neu.<sup>19</sup> Standen zunächst Liberalisierungsvorhaben - bis hin zur Freigabe der aktiven Sterbehilfe - auf der politischen Agenda, führten fragwürdige Praxen von Dignitas zu einer verschärften öffentlichen Wahrnehmung. In den Medien kursierten Berichte darüber, dass Dignitas ihre Tätigkeit mangels geeigneter Räumlichkeiten teilweise in Autos oder Wohnwägen auf öffentlichen Parkplätzen oder Hotels verlagerte. Vereinzelt soll die sog. „Heliummethode“ genutzt worden sein. Der Tod tritt dabei wegen Sauerstoffmangels durch Einatmen von Helium mittels einer Atemmaske ein.<sup>20</sup> Dieser Vorgehensweise von Dignitas vorausgegangen war eine Entscheidung des Züricher Kantonsarztes, das Ausstellen eines Rezeptes

9 Stratenwerth/Jenny/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil 1, 7. Auflage, Bern 2010, § 1 Rn. 53 m.w.N.

10 BGER 6B\_14/2009 vom 11. Juni 2009, E. 1.2.

11 Vgl. etwa: BGHSt 19, 135 (Gisela-Fall).

12 BGH NStZ 2001, S. 324 ff. mit Anm. Duttge, 546 ff.; Kunz (Anm. 3), S. 6.

13 Vgl. BGE 133 I 58 E. 4.

14 Anhänge a und b der Betäubungsmittelverordnung Swissmedic vom 12. Dezember 1996 (SR 812.121.2).

15 Palliative Care, Suizidprävention und organisierte Suizidhilfe, Bericht des Bundesrats vom Juni 2011, S. 22 ff. (vgl. Anm. 4).

16 BGE 133 I 58 E. 6.3.5.1.

17 BGE 133 I 58 E. 6.3.5.1.

18 Vgl. etwa Rippe/Schwarzenegger/Bosshard/Kiesewetter, Urteilsfähigkeit von Menschen mit psychischen Störungen und Suizidbeihilfe, SJZ 2005, S. 53 ff., 81 ff.

19 Seit dem Jahr 2000 wurden mindestens vierzehn parlamentarische Vorstösse eingebracht; vgl. [http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/sterbehilfe/parlamentarische\\_vorstoesse.html](http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/sterbehilfe/parlamentarische_vorstoesse.html) (zuletzt besucht am 27.8.12).

20 Berichte in der Presse, wonach Dignitas zum Verabreichen des Gases eine Plastiktüte benutzt haben soll, wurden von Dignitas bestritten; vgl. Dignitas, Wie funktioniert Dignitas?, Informationsbroschüre vom Dezember 2008, S. 15 ff. Nachdem Dignitas öffentlich kritisiert wurde und diese Methode offenbar auch mit wesentlichen Nachteilen verbunden war, verzichtete Dignitas auf die Heliummethode.

nach nur einmaliger ärztlicher Konsultation als Verstoß gegen die ärztlichen Sorgfaltspflichten anzusehen, verbunden mit der Androhung, im Falle eines Verstoßes entsprechende Disziplinarmaßnahmen einzuleiten, die bis zum Entzug der Praxisbewilligung führen können.

Unter anderem diese (drohende) Umgehung einer ärztlichen Einbeziehung bzw. Kontrolle aufgrund der Verschreibungspflicht von NaP hat die Gemüter nachdrücklich bewegt woraufhin der Bundesrat im Juli 2008 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragte, den Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung neu zu prüfen.<sup>21</sup> Von verschiedenen Seiten wurde deshalb vermehrt gefordert, Sorgfalts-, Dokumentations- und Beratungspflichten für Suizidhilfeorganisationen zu schaffen. Der Bundesrat entschied deshalb, für den Bereich der organisierten Suizidhilfe ausdrückliche Regelungen zu erlassen.<sup>22</sup> Diese sollten vor allem verhindern, dass sich die organisierte Suizidhilfe zur gewinnorientierten Tätigkeit entwickelt. Zudem sollte gewährleistet werden, dass die organisierte Suizidhilfe todkranken Patienten vorbehalten bleibt und nicht durch chronisch oder psychisch kranke Menschen in Anspruch genommen werden kann. Ein vom EJPD erarbeiteter Vorentwurf mit zwei Varianten mündete im Oktober 2009 in ein Vernehmlassungsverfahren (eine Art Anhörungsverfahren).<sup>23</sup> Eine Variante sah ein gänzlich Verbot der organisierten Suizidhilfe vor, die andere machte deren Zulässigkeit von restriktiven Voraussetzungen abhängig. Nach teilweise harscher Kritik seitens der am Vernehmlassungsverfahren beteiligten Kantone und Interessengruppen hat der Bundesrat inzwischen entschieden, das Gesetzgebungsprojekt zur strafrechtlichen Erfassung der organisierten Suizidhilfe wieder fallen zu lassen.<sup>24</sup>

#### a) Verbot der organisierten Suizidhilfe

Mit einem vollständigen Verbot der organisierten Suizidhilfe sollte insbesondere der Kommerzialisierung der Suizidhilfe entgegengewirkt und der Sterbehilfetourismus unterbunden werden. Mit einem Verbot würde sich die Schweiz für den Bereich der organisierten Suizidhilfe der derzeitigen Rechtslage in Deutschland annähern.

In der Vernehmlassung des Gesetzesentwurfs, bei der insgesamt 136 Stellungnahmen (z. B. von Kantonen, Parteien und Verbänden) eingegangen sind, ist dieser Vorschlag jedoch deutlich kritisiert worden.<sup>25</sup> Angeführt wurde, dass ein generelles Verbot organisierter Sterbegleitung die heutige Realität verkenne und mit der liberalen schweizerischen Grundhaltung nicht in Einklang zu bringen sei. Befürchtet wurde auch, dass die Tätigkeit der Suizidhilfeorganisationen heimlich oder von unprofessionell agierenden Privaten durchgeführt werden könnte, was eine Kontrolle etwa im Hinblick auf die Urteilsfähigkeit des Suizidwilligen unmöglich machen würde. Schließlich wurde die Meinung geäu-

bert, dass ein generelles Verbot kein geeignetes Mittel sei, Suizide zu verhindern.

#### b) Strenge Sorgfaltspflichten

Aufgrund dieser Bedenken gegen ein gänzlich Verbot der organisierten Suizidhilfe bevorzugte der Bundesrat von vornherein diejenige Variante, welche organisierte Suizidhilfe unter restriktiveren Voraussetzungen zulässt. Art. 115 StGB sollte danach um die Absätze zwei bis fünf ergänzt werden:

*Art. 115 StGB-CH*

*(1) Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Suizid verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Suizid ausgeführt oder versucht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*(2) Wer im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation jemandem Hilfe zum Suizid leistet (Suizidhelfer), wird, wenn der Suizid ausgeführt oder versucht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, es sei denn, die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:*

*a. Der Entscheid zum Suizid wird von der suizidwilligen Person frei gefasst und geäußert und ist wohlwogen und besteht auf Dauer.*

*b. Ein von der Suizidhilfeorganisation unabhängiger Arzt stellt fest, dass die suizidwillige Person im Hinblick auf den Suizidentscheid urteilsfähig ist.*

*c. Ein anderer von der Suizidhilfeorganisation unabhängiger Arzt stellt fest, dass die suizidwillige Person an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leidet.*

*d. Mit der suizidwilligen Person werden andere Hilfestellungen als der Suizid erörtert und sie werden, soweit von ihr gewünscht, ihr vermittelt und bei ihr angewandt.*

*e. Die Suizidhandlung wird mit einem ärztlich verschriebenen Mittel ausgeführt.*

*f. Der Suizidhelfer verfolgt keinen Erwerbszweck.*

*g. Die Suizidhilfeorganisation und der Suizidhelfer erstellen über den Suizidfall gemeinsam eine vollständige Dokumentation.*

*(3) Die für eine Suizidhilfeorganisation verantwortliche Person wird nach Absatz 1 bestraft, wenn:*

*a. der Suizidhelfer im Einvernehmen mit ihr zum Suizid Hilfe leistet, obschon eine in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder*

21 Zuvor, d. h. im Juli 2007 wurde zunächst festgestellt, dass eine Änderung von Art. 115 StGB-CH nicht erforderlich sei, vgl. Ergänzungsbereich des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zum Bericht „Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?“ vom Juli 2007 (Anm. 4).

22 Medienmitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 28. Oktober 2009 (Anm. 4).

23 Abrufbar unter: <http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/sterbehilfe/entw-d.pdf> (zuletzt besucht am 27.8.12).

24 Palliative Care, Suizidprävention und organisierte Suizidhilfe, Bericht des Bundesrates vom Juni 2011 (vgl. Anm. 4).

25 Vgl. dazu die Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse betreffend die organisierte Suizidhilfe vom Juni 2010, S. 25 f. (vgl. Anm. 4).



b. wenn die Suizidhilfeorganisation von der suizidwilligen Person oder von ihren Angehörigen geldwerte Leistungen erhält; ausgenommen sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen, die mindestens ein Jahr vor dem Tod ausgerichtet oder verfügt wurden.

(4) Sie wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn:

a. sie vorsätzlich die erforderliche Sorgfalt bei Auswahl, Instruktion oder Kontrolle des Suizidhelfers außer Acht lässt; und  
b. der Suizidhelfer ohne Wissen der verantwortlichen Person zum Suizid Hilfe leistet, obschon eine Voraussetzung nach Absatz 2 nicht erfüllt ist.

(5) Handelt sie in einem Fall von Absatz 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Der Gesetzesentwurf geht in Absatz 2 davon aus, dass Suizidhilfe, die im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation geleistet wird, grundsätzlich strafbar ist.<sup>26</sup> Nur wenn der Sterbehelfer die Voraussetzungen von lit. a bis lit. g erfüllt, ist organisierte Suizidhilfe weiter erlaubt. In den Absätzen drei, vier und fünf wird eine Strafbarkeit für die für eine Suizidhilfeorganisation verantwortliche Person bei der Verletzung von Aufsichtspflichten oder der Annahme geldwerter Leitungen für die Suizidhilfe normiert.

Auch dieser Vorschlag wurde von verschiedenster Seite als untauglich angesehen - aus unterschiedlichsten Gründen:<sup>27</sup> Teilweise wurde angeführt, dass der Erlass von Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Zerstörung des Lebens im Widerspruch zur grundrechtlichen Verpflichtung des Staates stehe, Leben zu schützen. Dies fördere eine ähnliche Suizidmentalität wie in den Niederlanden und stelle einen Dammbreach für ethische Werte dar. Eine staatliche Legitimierung von Suizidbeihilfe setze überdies ein falsches Signal an die Gesellschaft. Außerdem bringe eine derartige Entwicklung eine Zunahme von Suizidbegleitungen mit sich und sei auch nicht geeignet, dem Suizidhelfertourismus Herr zu werden.

Von suizidhilfefreundlichen Organisationen und Parteien wurde der Gesetzesvorschlag als zu restriktiv angesehen. Insbesondere wurde das Modell kritisiert, nach dem mindestens zwei von der Suizidhilfeorganisation unabhängige Ärzte (zur Prüfung der Urteilsfähigkeit und zur Feststellung, dass die suizidwillige Person an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leidet) herangezogen werden müssen. Einerseits sei es schwierig festzustellen, wer als von einer Suizidhilfeorganisation unabhängiger Arzt gelte, andererseits sei es praktisch unmöglich, einen Arzt zu finden, der – insbesondere bei psychisch kranken Patienten – bereit sei, ein Gutachten über die Urteilsfähigkeit anzufertigen. Die Verantwortung für die Suizidhilfe dürfe auch nicht den Ärzten auferlegt werden, da die Suizidhilfe nicht zu den ärztlichen Aufgaben gehöre. Im Zentrum der Kritik stand auch das Kriterium, wonach die organisierte Suizidhilfe todkranken Patienten

vorbehalten bleiben solle. Dies sei gegenüber chronisch und psychisch kranken Patienten diskriminierend und verstoße gegen das Selbstbestimmungsrecht.

Die vorgeschlagene Regelung wurde auch von einer Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmer als zu unbestimmt angesehen. Unklar sei beispielsweise, wer als Suizidhelfer gelte und wie ein wohlwogener und auf Dauer bestehender Suizidwunsch zu definieren und festzustellen sei. Als unangemessen wurde auch die Tatsache empfunden, dass die im Anforderungskatalog (Abs. 2 lit. a-g) enthaltenen Voraussetzungen gleichberechtigt nebeneinander stehen. Insbesondere sei es nicht einsichtig, warum ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht die Strafbarkeit auslösen solle.

Die Schaffung spezieller Verantwortlichkeitsklauseln für Personen, welche für die Suizidhilfeorganisationen verantwortlich sind, wurde teilweise begrüßt, teilweise im Hinblick auf die Möglichkeit der strafbaren Teilnahme als unnötig angesehen. Generell scheint sich aber die Auffassung abzuzeichnen, dass nicht nur der Sterbehelfer strafrechtlich belangt werden soll, sondern auch diejenige Person, welche „die Fäden in der Hand hält“ und für die Funktionsfähigkeit und Rechtsförmigkeit der Suizidhilfeorganisation verantwortlich ist.

### c) Entscheidung gegen eine Sonderregel für organisierte Suizidhilfe

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz zur Regelung der organisierten Suizidhilfe wieder fallen gelassen worden.<sup>28</sup> Ausschlaggebend war wohl weniger der öffentliche Druck als vielmehr die Einsicht, dass die konsequente Anwendung und Durchsetzung des geltenden Rechts genüge, um eventuelle Missbräuche zu verhindern. Eine Änderung von Art. 115 StGB bringe gegenüber der aktuellen Situation keinen Mehrwert.

Ergänzend hätte man in der Diskussion noch fragen können, ob ein auf Repression ausgelegtes Strafrecht eine Norm verträgt, die sich durch das Aufstellen teilweise bedenklich formalistisch anmutender Anforderungen sehr weit vom Rechtsgüterschutz entfernt und Art. 115 zu einem abstrakten Gefährdungsdelikt mutieren lässt. Augenfällig ist dies bspw. für die Voraussetzung einer Dokumentationspflicht, deren Verstoß bereits die Strafdrohung auslösen soll. Eine Verbindung zum Lebensschutz lässt sich hier kaum herstellen. Auch die Konstruktion über ein fahrlässiges Unterlassungsdelikt, nach der die für die Suizidhilfeorganisation verantwortliche Person

26 Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zu den Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe vom Oktober 2009, S. 20 (vgl. Anm. 4).

27 Vgl. dazu ausführlich die Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse betreffend die organisierte Suizidhilfe vom Juni 2010, S. 14 ff. (vgl. Anm. 4).

28 Palliative Care, Suizidprävention und organisierte Suizidhilfe, Bericht des Bundesrates vom Juni 2011 (vgl. Anm. 4).

strafrechtlich verantwortlich ist, wenn sie es fahrlässig zulässt, dass ein Suizidhelfer entgegen der gesetzlichen Sorgfaltsnormen Suizidhilfe leistet, geht sehr weit.

Hinter dieser Entscheidung, die letztlich die Verantwortung an die Gerichte und die Wissenschaft zurückgibt, steht wohl auch ein gewisser Pragmatismus, gesetzgeberische Entscheidungen nicht voreilig zu treffen, sondern zunächst abzuwarten, wie die jeweils betroffenen Gruppen oder Institutionen (z. B. Suizidhilfeorganisationen, Ärzteschaft, Gerichte etc.) organisierte Suizidhilfe praktisch handhaben. Als jedenfalls kein gangbarer Weg muss der Versuch der Sterbehilfeorganisation EXIT im Kanton Zürich gelten, die mit der Oberstaatsanwaltschaft Zürich eine individuelle Vereinbarung über die Zulässigkeit der organisierten Suizidhilfe abgeschlossen hatte.<sup>29</sup> Für eine solche Vereinbarung fehlt es einerseits an einer gesetzlichen Grundlage, andererseits muss die Anwendung und Auslegung von Straf- und Betäubungsmittelrecht den Gerichten vorbehalten bleiben.<sup>30</sup>

Mit der Absage an eine ergänzende strafrechtliche Norm zur organisierten Suizidhilfe, behalten das ärztliche Standesrecht der Foederatio Medicorum Helveticorum (FMH)<sup>31</sup> bzw. die konsensual gefundenen „soft law-Regelungen“ der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften prominente Bedeutung, was im Bereich des Medizinrechts in der Schweiz eine gewisse Tradition hat. Für die ärztliche Suizidhilfe beispielsweise halten die Richtlinien zur Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende vom 25. November 2004 folgende Voraussetzungen fest:

„Auf der einen Seite ist die Beihilfe zum Suizid nicht Teil der ärztlichen Tätigkeit, weil sie den Zielen der Medizin widerspricht. Auf der anderen Seite ist die Achtung des Patientenwillens grundlegend für die Arzt-Patienten-Beziehung. Diese Dilemmasituation erfordert eine persönliche Gewissensentscheidung des Arztes. Die Entscheidung, im Einzelfall Beihilfe zum Suizid zu leisten, ist als solche zu respektieren. In jedem Fall hat der Arzt das Recht, Suizidbeihilfe abzulehnen. Entschliesst er sich zu einer Beihilfe zum Suizid, trägt er die Verantwortung für die Prüfung der folgenden Voraussetzungen:

- Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.
- Alternative Möglichkeiten der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.
- Der Patient ist urteilsfähig, sein Wunsch ist wohlwogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft. Dies wurde von einer unabhängigen Drittperson überprüft, wobei diese nicht zwingend ein Arzt sein muss.

Der letzte Akt der zum Tode führenden Handlung muss in jedem Fall durch den Patienten selbst durchgeführt werden.“

Als Nachteil dieser „vertrauensgetragene[n] Politik des grosszügigen Tolerierens“<sup>32</sup> bleibt freilich einerseits ein

Stück Rechtsunsicherheit zurück, andererseits wird die gesellschaftlich notwendige öffentliche Diskussion im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens unterbunden.

#### 4. Bemerkungen zum Referentenentwurf des BMJ

Die Diskussion um die rechtliche Einbettung des Phänomens „organisierte Suizidbegleitung“ in der Schweiz hat die Schwierigkeiten des Gesetzgebers bei der Schaffung strafrechtlicher Normen in diesem Bereich abermals vor Augen geführt. Was für die Schweiz bereits entschieden ist, wird in Deutschland nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung erneut<sup>33</sup> Debatten hervorrufen.<sup>34</sup> Der Entwurf greift ähnliche Bedenken gegen eine Kommerzialisierung der Suizidhilfe auf, wie das in der Schweiz mit dem Abstellen auf „selbstsüchtige Beweggründe“ bei Art. 115 StGB-CH bereits der Fall ist. Nach dem vorgeschlagenen § 217 StGB macht sich wegen gewerbsmäßiger Förderung der Selbsttötung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe strafbar, wer „absichtlich und gewerbsmäßig einem anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt, verschafft oder vermittelt“. Als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet soll das Gesetz verhindern, „dass sich Menschen zur Selbsttötung verleiten lassen, die dies ohne ein solches Angebot nicht tun würden.“<sup>35</sup> Zwar erkennt die Begründung zum Referentenentwurf an, dass es an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen fehle, inwieweit gerade die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung die Suizidrate beeinflussen könne.<sup>36</sup> Aus Statistiken in Ländern mit einem liberalisierten Sterbehilferecht (Belgien, Schweiz), ließe sich aber ableiten, dass ein solcher Zusammenhang zumindest plausibel und wahrscheinlich sei.

Erfreulich klar bringt der Entwurf zum Ausdruck, dass jede nicht-gewerbsmäßige Suizidförderung straflos

29 Die Vereinbarung ist abrufbar unter: [http://static.nzz.ch/files/4/7/6/EXIT-Vereinbarung2\\_1.2980476.pdf](http://static.nzz.ch/files/4/7/6/EXIT-Vereinbarung2_1.2980476.pdf) (zuletzt besucht am 27.8.12).

30 Die Vereinbarung wurde deshalb zu Recht vom Bundesgericht für nichtig erklärt, vgl. BGE 136 III 415 ff.

31 Vgl. Art. 18 der Standesordnung der FMH vom 12. Dezember 1996 (zuletzt geändert am 26. Oktober 2011) mit dem Verweis auf die Geltung der Richtlinien der SAMW.

32 Kunz, Der rechtliche Rahmen des begleiteten Sterbens in der Schweiz und das Wirken der Schweizer Sterbehilfeorganisationen, a.a.O., 10.

33 Vgl. zuletzt den Alternativ-Entwurf Sterbebegleitung, GA 152 (2005), 553 ff. und Verrel, Gutachten zum 66. DJT (§ 215a StGB-D).

34 Vgl. etwa die kritische Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 31. Mai 2012.

35 Referentenentwurf des Bundesministeriums des Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung (Bearbeitungsstand: 18.7.12), S. 5.

36 Vgl. Anm. 35, S. 5.

bleibt.<sup>37</sup> Auch die oben skizzierte Rechtsprechung des BGH zur Strafbarkeit des tatenlosen Geschehenlassens einer Selbsttötung als Unterlassungsdelikt dürfte angesichts dieser Spezialnorm, welche die strafbare Beteiligung am Suizid dann abschließend regelt, nicht mehr aufrecht zu erhalten sein. Konsequenz ist vor dem Hintergrund des beschriebenen Regelungszwecks auch die Schaffung eines persönlichen Strafaufhebungsgrundes in § 217 Abs. 2 StGB, der den nicht gewerbsmäßig handelnden Teilnehmer straffrei erklärt, wenn er Angehöriger der suizidwilligen Person ist oder ihr nahe steht. Im Umkehrschluss bedeutet dies freilich, dass Beihilfe oder Anstiftung zu einer Förderung der Selbsttötung auch dann strafbar sind, wenn die Teilnehmehandlung selbst nicht gewerbsmäßig erfolgt.<sup>38</sup> Der Taxifahrer, der im Wissen um die Absichten seines Fahrgastes, einem Dritten in strafbarer Weise zum Suizid zu verhelfen, zu der sterbewilligen Person fährt, würde deshalb den Tatbestand erfüllen, solange man diese „Beihilfe durch Alltagshandlung“ nicht durch eine Beschränkung auf der Ebene der objektiven Zurechnung eingrenzt.<sup>39</sup>

Weitere Abgrenzungsprobleme zur straflosen Suizidhilfe stellen sich beim Merkmal der Gewerbsmäßigkeit. Die Ausführungen dazu im Referentenentwurf sind dabei ersichtlich von dem Bemühen getragen, dieses Tatbestandsmerkmal möglichst weit auszulegen, um möglichen Wertungswidersprüchen zum Anliegen des Gesetzesentwurfs vorzubeugen. Ausgehend von der Definition des BGH, wonach gewerbsmäßig handelt, wer die Absicht hat, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen, wobei die Tätigkeit von der Absicht getragen sein muss, Gewinn zu erzielen,<sup>40</sup> soll das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit z. B. auch dann erfüllt sein, „wenn die durch die Suizidhilfe erstrebten Einnahmen als Mitgliedsbeiträge an einen Verein fließen und dem oder den ‚Suizidhelfern‘ aus diesen Mitteln ein Gehalt oder Honorar gezahlt wird oder werden soll.“<sup>41</sup> Nicht maßgeblich sei, ob die juristische Person selbst durch die für die Suizidhilfe gewährten Zuwendungen einen Überschuss erzielen solle, da diese weder Adressatin der Strafandrohung noch des Merkmals der Gewerbsmäßigkeit sei. Entscheidend und ausreichend sei vielmehr, dass der oder den die Suizidhilfe gewährenden natürlichen Personen unmittelbar oder mittelbar Vermögensvorteile zufließen.<sup>42</sup>

Dass für die Gewerbsmäßigkeit auch mittelbare Vermögensvorteile ausreichen, ist grundsätzlich zutreffend, wenngleich in der Zielsetzung fragwürdig. Ein Suizidhelfer etwa, der von der Organisation kein Gehalt oder Honorar erhält und auch nicht gewinnorientiert, sondern lediglich kostendeckend und mangels Gewinnerzielungsabsicht folglich nicht gewerbsmäßig handelt, unterfiele § 217 StGB nicht. Vorsicht ist aber vielleicht gerade bei jenen Suizidhelfern geboten, die Suizidhilfe (nur) aus reiner Überzeugung oder „öffentlicher

Selbstdarstellung und Vorführung der Medizin und ihrer Standesvertreter“<sup>43</sup> leisten. Diese Form altruistischer Suizidhilfe, die selbst in professionalisierter und organisierter Form straflos möglich wäre, wirft jedenfalls die Frage nach der Tauglichkeit des Gewerbsmäßigkeit-Kriteriums zur Erfüllung des angestrebten Regelungszwecks auf.<sup>44</sup>

#### 4. Fazit

Zur kritischen Beurteilung sowohl der in der Schweiz als auch in Deutschland diskutierten Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der organisierten (CH) oder gewerbsmäßigen (D) Suizidhilfe trägt nebst der hier nur kurz dargestellten Einzelfragen eine grundsätzlichere Überlegung bei. Beide Gesetzgebungsverfahren setzen sich nicht oder nur rudimentär mit der grundlegend zu klärenden Vorfrage auseinander, warum eine Norm, welche die Strafbarkeit einer Mitwirkung an einer freiverantwortlichen Selbsttötung<sup>45</sup> begründet, durch das Hinzutreten von Umständen gerechtfertigt sein soll, die keinen nachweisbaren Zusammenhang mit der Freiverantwortlichkeit des Suizidenten aufweisen. Die Behauptung, die Kommerzialisierung der Suizidhilfe stelle eine „qualitative Änderung in der Praxis der Sterbehilfe“<sup>46</sup> dar, bleibt zumindest solange diffus, als der Zusammenhang zwischen Kommerzialisierung und Häufigkeit der Suizide nicht wenigstens generell - wenn schon nicht im Einzelfall - nachgewiesen werden kann und darüber hinaus eine tragfähige Begründung fehlt, dass es eines strafbewehrten Verbotes bedarf, um diese freiverantwortlich gewählten Suizide zu verhindern. Ohne Bekenntnis zu und Auseinandersetzung mit diesem Paternalismusproblem sind Normen in diesem Bereich mit dem Makel lückenhafter Begründung behaftet.

37 Vgl. Anm. 35, S. 8.

38 Bei der Gewerbsmäßigkeit handelt es sich um ein strafbegründendes Merkmal nach § 28 Abs. 1 StGB.

39 Die subjektive Einschränkungstheorie der Rechtsprechung über den *dolus eventualis* (vgl. etwa BGHSt 29, 99; BGHSt 46, 107, 112; BGH StV 1985, 279; BGH NStZ 1995, 490) käme hier wohl an ihre Grenzen.

40 BGH NJW 1996, 1069, 1070.

41 Vgl. Anm. 35, S. 10.

42 Vgl. Anm. 35, S. 10.

43 So die treffende Formulierung von Verrel, Strafbarkeit gewerbsmäßiger Suizidförderung - mehr als nur symbolisches Strafrecht?, Impressum JA 7/2012.

44 Verrel, Strafbarkeit gewerbsmäßiger Suizidförderung - mehr als nur symbolisches Strafrecht?, Impressum JA 7/2012 bezeichnet die Vorschrift als „praktisch totes Recht“ und „symbolische Strafnorm“.

45 Der Fall einer Mitwirkung an einem unfreien Suizid ist bereits durch die Möglichkeit einer mittelbaren Täterschaft erfasst.

46 Referentenentwurf des Bundesministerium des Justiz (Anm. 35), S. 1.